



Informationen zur Anwendung des sog. Übergangsbereichs im Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen

I. Was ist der Übergangsbereich?

Mit Wirkung ab 01.07.2019 wurde die bisherige „Gleitzone“ in der gesetzlichen Sozialversicherung zum sog. „Übergangsbereich“ erweitert. Dies bedeutet, dass bei einer Beschäftigung mit einem regelmäßigen Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 1.300,00 Euro nur reduzierte Arbeitnehmeranteile am Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu zahlen sind (§ 20 Abs. 2 SGB IV). Die Beiträge zur Sozialversicherung werden dabei aus einem reduzierten Arbeitsentgelt berechnet.

In der gesetzlichen Rentenversicherung wirken sich die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr mindernd auf den Erwerb von Rentenansprüchen aus, da die Entgeltpunkte aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt werden. (§ 70 Abs. 1a SGB VI).

Ein Verzicht auf die Reduzierung der Rentenversicherungsbeiträge ist nicht mehr möglich.

II. Anwendung des Übergangsbereichs im Versorgungswerk

Die Regelungen des Sozialgesetzbuches sind nicht unmittelbar auf das Versorgungswerk anwendbar. Die Beitragszahlung und Rentenberechnung sind durch die Satzung des Versorgungswerkes eigenständig und abschließend geregelt.

Aus diesem Grunde werden die neuen Regelungen zum Übergangsbereich im Versorgungswerk für Mitglieder, die nach § 6 Abs. 1 S. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und deren regelmäßiges Arbeitsentgelt innerhalb des neuen Übergangsbereichs liegt, nicht vollumfänglich übernommen.

1. Arbeitgebermeldungen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Arbeitgebermeldungen dem Versorgungswerk das gekürzte Arbeitsentgelt und den daraus berechneten Beitrag zu melden. Eine Meldung des tatsächlichen Arbeitsentgeltes erfolgt nicht.

Weitergehende Informationen zu den Arbeitgebermeldungen finden sich in dem Rundschreiben „[Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen](#)“ in der vom 01.07.2019 an geltenden Fassung sowie in dem gemeinsamen Rundschreiben „[Meldeverfahren zur Sozialversicherung](#)“ vom 29.06.2016 in der Fassung vom 19.06.2019.

2. Beitragsentrichtung und rentenrechtliche Bewertung

Zum Versorgungswerk sind Beiträge bei einer Beschäftigung innerhalb des Übergangsbereichs aus dem vom Arbeitgeber gemeldeten (gekürzten) beitragspflichtigen Entgelt unter Anwendung des jeweils geltenden Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Ergibt sich hierdurch ein Beitrag unterhalb des jeweils geltenden Mindestbeitrags zum Versorgungswerk in Höhe 1/10, ist die Differenz durch das Mitglied zu tragen.

Das Versorgungswerk und die gesetzliche Rentenversicherung arbeiten mit unterschiedlichen Finanzierungssystemen. Das Versorgungswerk wendet im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung kapitalbildende Verfahren an und erhält keine staatlichen Zuschüsse. Aus diesem Grund ist im Versorgungswerk die Verrentung ausschließlich von den tatsächlich geleisteten Beiträgen abhängig. Selbstverständlich ist es jederzeit möglich, die Rentenanwartschaft durch die Zahlung von freiwilligen Zusatzbeiträgen zu erhöhen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Ansprechpartner in der Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Ihr Versorgungswerk